

# Mietvertrag Standrohr mit Wasserzähler



## Vertrag über die Vermietung von Standrohren

zwischen Technische Werke Ludwigshafen am Rhein Aktiengesellschaft, Industriestraße 3, 67063 Ludwigshafen, nachfolgend TWL genannt und

**Anschrift des Mieters (Rechnungsempfänger)**

**Auf die Geltung der umseitig abgedruckten Bedingungen wird besonders hingewiesen.**

Name/Firma: \_\_\_\_\_

Handelsregisternummer: \_\_\_\_\_

Straße und Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ und Ort: \_\_\_\_\_

Vertragskonto: \_\_\_\_\_

Name Abholer: \_\_\_\_\_

nachfolgend Mieter genannt.

### § 1 Vertragsgegenstand

1. TWL vermietet an den Mieter zur Entnahme von Trinkwasser aus ihrem Versorgungsnetz zu den genannten Zwecken das im Folgenden aufgeführte Standrohr:

#### Verwendungszweck

gärtnerische Zwecke     Straßen- oder Kanalbau     Bauzwecke (Grundstück)     sonstige Zwecke

**Verwendungsort** \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Zählernummer: \_\_\_\_\_

Schieberschlüssel ausgegeben:     Ja     Nein

#### Ausgabe

Zählerstand \_\_\_\_\_  
Ausgabedatum \_\_\_\_\_  
Späteste Rückgabe \_\_\_\_\_  
Name Abholer \_\_\_\_\_  
Ausweisnummer \_\_\_\_\_  
Unterschrift Abholer \_\_\_\_\_  
Unterschrift TWL \_\_\_\_\_

#### Rückgabe

Zählerstand \_\_\_\_\_  
Rückgabedatum \_\_\_\_\_  
Bemerkungen \_\_\_\_\_  
Name Rückgeber \_\_\_\_\_  
Ausweisnummer \_\_\_\_\_  
Unterschrift Rückgeber \_\_\_\_\_  
Unterschrift TWL \_\_\_\_\_

Das Standrohr wird von uns technisch auf Beschädigungen überprüft. Wir behalten uns ausdrücklich vor, hierbei festgestellte Beschädigungen geltend zu machen.



- Die Verwendung des Vertragsgegenstandes an einem anderen Ort ist nur mit Zustimmung von TWL gestattet. Die Weitergabe des angemieteten Vertragsgegenstandes an Dritte ist unzulässig. Wird der Vertragsgegenstand ohne Genehmigung an anderen Orten als vereinbart eingesetzt, an Dritte weitergegeben oder sonst missbräuchlich verwendet, ist TWL berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen und den Vertragsgegenstand einzuziehen.
- Der Mieter bzw. Abholer bestätigt mit seiner Unterschrift, den Vertragsgegenstand in ordnungsgemäßen Zustand erhalten zu haben.

## § 2 Mietzeit

- Das Mietverhältnis beginnt mit dem Tag des Empfangs des Vertragsgegenstandes. Der Vertrag endet mit Ablauf der im Vertrag vereinbarten Mietzeit, spätestens jedoch 12 Monate nach Empfang des Vertragsgegenstandes. Die Rückgabe hat im Zentrallager von TWL, Industriestraße 2, 67063 Ludwigshafen, zu den üblichen Geschäftszeiten (Mo. bis Do. 7:00 bis 16:00 Uhr, Fr. 7:00 bis 13:00 Uhr) zu erfolgen.
- Der Mieter ist berechtigt, den Vertragsgegenstand auch vor Ablauf der Mietzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zurückzugeben, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen sind. Die Servicepauschale gem. § 3 Ziff. 1 ist jedoch in jedem Fall in voller Höhe vom Mieter zu zahlen.

## § 3 Mietpreis, Trinkwasserpreis, Abrechnung, Vertragsstrafe, Kautions

- Für die mietweise Überlassung des Vertragsgegenstandes zahlt der Mieter unabhängig von der tatsächlichen Dauer der Überlassung eine Servicepauschale und für jeden Tag den jeweils im Preisblatt „Allgemeine Preise für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der TWL AG – Anlage 1 (AVBWasserV)“ veröffentlichten pauschalen Mietpreis pro Tag zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (derzeit 7 %).

| Standrohrdimension | Servicepauschale   | Mietpreis pro Tag |
|--------------------|--------------------|-------------------|
| Q3 = 16            | 126,98 Euro netto  | 2,02 Euro netto   |
|                    | 135,87 Euro brutto | 2,16 Euro brutto  |

Wird während der Mietzeit ein neuer Preis veröffentlicht, wird ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des neuen Preises dieser anteilig tagesscharf in Rechnung gestellt.

- Neben der Miete und der Servicepauschale wird der tatsächliche Verbrauch von Trinkwasser gemäß den jeweils gültigen Allgemeinen Preisen für die Versorgung mit Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz der TWL - Anlage 1 (AVBWasserV) - in Rechnung gestellt.

**Der Verbrauchspreis beträgt derzeit 1,79 Euro/m<sup>3</sup> netto bzw. 1,92 Euro/m<sup>3</sup> brutto (Stand: 01.01.2021).** Kann der Wasserverbrauch nicht ermittelt werden, ist TWL berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage einer evtl. vorherigen Ablesung zu schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind hierbei angemessen zu berücksichtigen. Können die tatsächlichen Verhältnisse durch den Mieter nicht schlüssig dargelegt und bewiesen werden, ist TWL berechtigt, einen Mindestverbrauch von 25 m<sup>3</sup> pro Woche in Rechnung zu stellen. Erklärt der Mieter den Verlust des Vertragsgegenstandes oder gerät der Mieter mit der Rückgabe des Vertragsgegenstandes mehr als 21 Kalendertage in Verzug, ist TWL berechtigt, einen Mindestverbrauch von 1.000 m<sup>3</sup> in Rechnung zu stellen. Dem Mieter bleibt vorbehalten, Nachweis über einen geringeren Verbrauch zu führen.

- Die Miete und die Servicepauschale wird bei Rechnungsstellung zu dem von TWL angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. TWL ist berechtigt, Abschlagszahlungen auf den zu erwartenden Wasserverbrauch vom Mieter zu verlangen (§ 25 AVBWasserV).
- TWL ist jederzeit berechtigt, dem Mieter den Mietpreis für die Dauer der Überlassung des Vertragsgegenstandes in Rechnung zu stellen.

5. Der Mieter ist verpflichtet, auf Anforderung von TWL unverzüglich aktuelle Zählerstände mitzuteilen. TWL ist berechtigt, vor Ende der Mietzeit den erfolgten Trinkwasserverbrauch in Rechnung zu stellen. Teilt der Mieter keine Zählerstände mit, ist TWL berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen und eine vorläufige Abrechnung des Wasserverbrauchs vorzunehmen.
6. Die endgültige Rechnungsstellung erfolgt nach Rückgabe des Vertragsgegenstandes auf Grundlage des tatsächlichen Trinkwasserverbrauchs und der gesamten Mietzeit. Bereits abgerechnete und bezahlte Miete, Servicepauschale und Trinkwassermengen werden bei der Schlussrechnung berücksichtigt.
7. Der Mieter ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 150,00 Euro verpflichtet, wenn er seinen Verpflichtungen nach § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 4 Satz 1 und § 4 Abs. 5 schuldhaft nicht nachkommt. Die Geltendmachung weitergehender Schäden bleibt davon unberührt.
8. Vor der Vermietung des Vertragsgegenstandes ist ein unverzinslicher Betrag von 500,00 Euro als Mietkaution zu entrichten. Forderungen der TWL infolge Verlust oder Beschädigung des Vertragsgegenstands bzw. Beschädigung der Hydranten sowie sonstige Restansprüche werden mit diesem Betrag verrechnet. Differenzen werden durch Erstattung bzw. Nachforderung ausgeglichen.
9. Gerät der Mieter bei Vertragsende mit der Rückgabe des Standrohres in Verzug und ist die Rückgabe auch 21 Kalendertage nach Vertragsende nicht erfolgt, ist TWL berechtigt, dem Mieter den Neuwert des Vertragsgegenstandes bei Vertragsende in Rechnung zu stellen. Bringt der Mieter das Vertragsgegenstandes später als 21 Tage nach Vertragsende zurück, stellt TWL dem Mieter für die Dauer des Rückgabeverzuges eine Nutzungsentschädigung in Höhe des vertraglichen Mietzins in Rechnung, maximal jedoch bis zur Höhe des zum Vertragsende ermittelten Neuwertes des Vertragsgegenstandes. Wurde zum Zeitpunkt der verspäteten Rückgabe bereits eine Rechnung von TWL über den Neuwert des Vertragsgegenstandes gestellt, wird diese Rechnung storniert und für die Dauer des Rückgabeverzuges nur eine Nutzungsentschädigung in Höhe des vertraglichen Mietzins berechnet, es sei denn, die bis zur Rückgabe des Vertragsgegenstandes angefallenen Nutzungsentschädigung ist höher als der Neuwert des Vertragsgegenstandes.

#### **§ 4 Sorgfalts- und Anzeigepflichten, Haftung**

1. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass der angemietete Vertragsgegenstand sachgerecht benutzt und nicht beschädigt wird. Die Funktionstüchtigkeit, insbesondere des Wasserzählers und der Sicherung gegen Wasserdiebstahl, darf nicht beschädigt werden. Der Vertragsgegenstand ist sachgemäß und pfleglich zu behandeln und insbesondere gegen Stöße und schwere Erschütterungen sowie gegen Frost zu schützen, wobei das beigegebene Merkblatt besonders zu beachten ist. Vor jedem Einsatz ist zu prüfen, ob der Dichtungsring am Standrohrfuß sowie die Standrohrventile vorhanden und einwandfrei sind. Da die Standrohre direkt mit Trinkwasser in Berührung kommen, ist mit größter Sorgfalt auf Sauberkeit bei Lagerung, Transport und Einsatz zu achten.
2. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass Dritte durch die Benutzung des Vertragsgegenstandes nicht zu Schaden kommen. Der Mieter stellt TWL von allen eventuell im Zusammenhang mit der Benutzung des Vertragsgegenstandes gegen TWL geltend gemachten Schadensersatzansprüchen Dritter frei.
3. Der Mieter hat den Vertragsgegenstand in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Verschmutzt zurückgegebene Standrohre und Schlüssel werden auf Kosten des Mieters gereinigt.
4. Verlust, Beschädigungen oder Störungen des angemieteten Vertragsgegenstandes sind TWL unverzüglich anzuzeigen. Bei nicht vom Wasserzähler erfasstem Wasserverlust schätzt TWL den von der Messeinrichtung nicht erfassten Trinkwasserverbrauch nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Mieter.



5. Der Mieter haftet für den Verlust und alle schuldhaft verursachten (auch durch Frosteinwirkung entstandenen) Beschädigungen des Vertragsgegenstandes sowie für Schäden an Unterflurhydranten, Leitungseinrichtungen oder dem Hydrantenschacht. Bei Verlust ist der Mieter zur Zahlung des Zeitwertes des verlustig gegangenen Vertragsgegenstandes, des bis zur Anzeige des Verlustes angefallenen Mietpreises sowie einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100,00 Euro verpflichtet.

## § 5 Schlussbestimmungen

1. Soweit in diesem Vertrag nichts anderen vereinbart ist, gelten im Übrigen die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser („AVBWasserV“) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, 750ff.) nebst den Allgemeinen Preisen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der TWL AG – Anlage 1 (AVBWasserV) – sowie das Preisblatt zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) sowie Wasser (AVBWasserV) der Technische Werke Ludwigshafen AG in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weiterhin gilt die Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Ludwigshafen am Rhein vom 14.05.1982, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.11.2001, in der jeweils gültigen Fassung.
2. Gerichtsstand ist Ludwigshafen am Rhein, soweit nicht gesetzlich zwingend ein anderer Gerichtsstand vorgeschrieben ist.